

Einkaufsbedingungen

ARRI Cine & Video Geräte Gesellschaft m.b.H. (folgend ARRI)

<p>1. Bestellung und Annahme</p> <p>1.1. Alle Bestellungen und Aufträge der ARRI (Besteller) erfolgen auf der Grundlage der nachstehenden Einkaufsbedingungen. Sie gelten durch Bestellsannahme als anerkannt.</p> <p>1.2. Erfolgt die Bestellsannahme nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang der Bestellung, kann der Besteller die Bestellung widerrufen. Die Bestellsannahme hat alle wesentlichen Bestellangaben zu enthalten, insbesondere Bestellnummer, – datum und Identnummer.</p> <p>1.3. Falls die Bestellsannahme von der Bestellung abweicht, ist der Besteller daran nur gebunden, wenn er diesen Abweichungen schriftlich zustimmt. Der Besteller ist an allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nur insoweit gebunden, als diese mit seinen Bedingungen vollständig übereinstimmen oder der Besteller schriftlich zustimmt. In der Annahme von Leistungen oder Lieferungen (nachfolgend zusammen als „Lieferungen“ bezeichnet) ist keine Zustimmung zu sehen, auch wenn der Besteller den Bedingungen des Auftragnehmers nicht ausdrücklich widerspricht.</p> <p>2. Preise</p> <p>2.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise.</p> <p>3. Liefertermine</p> <p>3.1. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist der Eingang bei der von dem Besteller genannten Empfangsstelle maßgebend. Falls Lieferungen mit Aufstellung oder Montage oder Leistungen geschuldet sind, ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgebend.</p> <p>3.2. Der Auftragnehmer hat den Besteller unverzüglich zu benachrichtigen, wenn und sobald sich abzeichnet, dass von ihm ein Termin (im Ganzen oder teilweise) nicht eingehalten werden kann. Die Annahme einer verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.</p> <p>4. Lieferung</p> <p>4.1. Bei Lieferungen geht die Gefahr erst mit dem Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle auf diesen über. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montageverpflichtung, geht die Gefahr mit der Abnahme über.</p> <p>4.2. Die Kosten der Lieferung und der Verpackung trägt der Auftragnehmer. Er haftet für unsachgemäße oder ungenügende Verpackung.</p> <p>4.3. Teillieferungen müssen nicht angenommen werden. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die noch fehlende Menge aufzuführen.</p> <p>4.4. Der Versand ist dem Besteller unverzüglich anzuzeigen. Für jede Lieferung sind Lieferscheine oder geeignete Dokumente mit Mengenangabe, Bestellnummer und Identnummer auszustellen und der Lieferung sichtbar beizufügen.</p> <p>5. Gewährleistung und Haftung</p> <p>5.1. Der Auftragnehmer übernimmt eine Mindestgewährleistung von zwei Jahren ab Gefahrübergang. Eine schriftliche Mängelrüge lässt die Verjährung der Gewährleistungsansprüche neu beginnen.</p> <p>5.2. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Lieferung den geltenden Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und Immissionsschutzvorschriften entspricht. Ist dies nicht der Fall, kann der Besteller insbesondere die Annahme ablehnen oder die unverzügliche Abholung auf Kosten des Auftragnehmers verlangen.</p> <p>5.3. Der Besteller kann nach seiner Wahl vollständige Verbesserung des Mangels oder Austausch auf Kosten des Auftragnehmers verlangen. Der Besteller kann diese Rechte neben dem Erfüllungsanspruch schon vor Gefahrübergang geltend machen.</p> <p>5.4. Der Besteller muss eine für die Mangelbeseitigung oder Neuleistung angemessene Frist setzen. Bei Nichteinhaltung kann er vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurücktreten, Minderung verlangen, auf Kosten des Auftragnehmers nachbessern lassen, Ersatz beschaffen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Auftragnehmer erklärt, zur Gewährleistung nicht oder nicht rechtzeitig bereit oder in der Lage zu sein. Weitergehende Ansprüche, insb. Ersatz nutzloser Aufwendungen, bleiben unberührt.</p> <p>5.5. Der Besteller kann mangelhafte Leistungen unverzüglich und ohne Ankündigung an den Auftragnehmer auf dessen Kosten und Gefahr zurücksenden.</p> <p>5.6. Befindet sich der Auftragnehmer in Verzug und besteht ein dringendes Interesse an Nachbesserung, insbesondere zur Vermeidung des eigenen Verzuges, kann der Besteller ohne Fristsetzung Nachbesserung veranlassen. Die Kosten trägt der Auftragnehmer.</p> <p>5.7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Lieferungen genauestens auf Mängel zu überprüfen und alles zu tun, um eine Produkthaftung zu vermeiden. Die Schadensersatzverpflichtung des Auftragnehmers umfasst die Kosten einer z.B. vorsorglichen Rückrufaktion zur Schadensverhütung.</p> <p>5.8. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Schadensrisiken angemessen zu versichern.</p> <p>5.9. Der Auftragnehmer haftet auch für leichte Fahrlässigkeit.</p>	<p>6. Hinweispflichten</p> <p>6.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu informieren, falls die Bestellung nicht geeignet ist, den geplanten Verwendungszweck zu erfüllen.</p> <p>6.2. Der Auftragnehmer hat dem Besteller sämtliche Änderungen gegenüber bisherigen Lieferungen insb. bzgl. Material, Ausführung, etc. vor der Lieferung schriftlich anzuzeigen. Jegliche Änderung berechtigt, den Besteller zum kostenfreien Widerruf.</p> <p>7. Beistellungen, Materialeleistungen</p> <p>7.1. Zeichnungen, Pläne, Entwürfe und sonstige Fertigungsmittel (Muster, Modelle, Werkzeuge und Vorrichtungen) sowie sonstige Materialeleistungen (nachfolgend zusammen als „Materialien“ bezeichnet) des Bestellers, die dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt oder die auf Kosten des Bestellers angefertigt werden, bleiben bzw. werden Eigentum des Bestellers. Sämtliche dem Auftragnehmer überlassene Materialien sind von diesem gegen Verlust oder Verschlechterung zu versichern. Bei Verschlechterung oder Verlust der von dem Besteller gelieferten Materialien hat der Auftragnehmer Ersatz zu leisten.</p> <p>7.2. Eine Verarbeitung oder Umgestaltung der Materialien gem. Ziffer 7.1 erfolgt stets für den Besteller. Sollte der Besteller nicht nach gesetzlichen Bestimmungen Eigentümer der neu hergestellten oder umgebildeten Sache werden, sind sich der Besteller und der Auftragnehmer darüber einig, dass der Besteller Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache im Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung wird. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Materialien erwirbt der Besteller Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die von ihm überlassene Materialien zur Zeit der Verbindung oder Vermischung im Vergleich zu den anderen Materialien hatten. Die Sachen werden unentgeltlich vom Auftragnehmer für den Besteller verwahrt.</p> <p>8. Kein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht</p> <p>8.1. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, dass diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.</p> <p>9. Geheimhaltung</p> <p>9.1. Der Auftrag ist vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer darf auf die geschäftliche Verbindung mit dem Besteller nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers hinweisen. Insbesondere darf er den Firmennamen sowie Marken des Bestellers nur nach dessen schriftlicher vorheriger Zustimmung verwenden.</p> <p>9.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Informationen, die er vom Besteller erlangt hat, geheim zu halten. Für den Auftragnehmer tätige Dritte sind entsprechend zu verpflichten. Die Verpflichtung gilt auch nach dem endgültigen Abschluss der Zusammenarbeit zwischen dem Besteller und dem Auftragnehmer fort.</p> <p>10. Rechnungsstellung und Zahlung</p> <p>10.1. In Rechnungen sind alle Bestellkennzeichen anzugeben. Rechnungen müssen alle Bestellkennzeichen aufweisen sowie allen gesetzlichen Anforderungen, insbesondere jenen des UStG, genügen. Fehlen diese ganz oder teilweise, ist die Rechnung nicht zur Zahlung fällig.</p> <p>10.2. Zahlungen erfolgen innerhalb der in der Bestellung vereinbarten Fristen.</p> <p>11. Übertragbarkeit, Vermögensverschlechterung</p> <p>11.1. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, den Auftrag ganz oder teilweise an Dritte (weiter-) zu vergeben. Die unberechtigte Weitervergabe berechtigt den Besteller, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.</p> <p>11.2. Der Auftragnehmer ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, seine Forderungen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.</p> <p>11.3. Im Falle der Vermögensverschlechterung oder der Insolvenz des Auftragnehmers hat der Besteller ein Rücktrittsrecht.</p> <p>12. Sonstiges</p> <p>12.1. Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers.</p> <p>12.2. Ist der Auftragnehmer Kaufmann, wird als Gerichtsstand Wien vereinbart.</p> <p>12.3. Es findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.</p> <p>12.4. Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung der Schriftformklausel.</p> <p>12.5. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine Vereinbarung zu treffen, die dem verfolgten Zweck möglichst nahekommt.</p>
--	---